

EINHEITSVERORDNUNG FÜR DIE DIENSTE DER OBdachLOSEN- UND NIEDERSCHWELLIGEN EINRICHTUNGEN

genehmigt mit Beschluss des Stadtrates Nr. 1001/95757 vom 20.12.2006

Art. 1- EINRICHTUNGEN

1. Die niederschwellige Einrichtung in der Bozner Garibaldistr. Nr. 4/A trägt die Bezeichnung "Bahngleis 7" und ist eine teilstationäre Einrichtung, die mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage das ganze Jahr tagsüber geöffnet ist.
2. Das Flüchtlingszentrum in der Schlachthofstraße Nr. 13 in Bozen trägt die Bezeichnung "ex Gorio" und ist eine Wohneinrichtung, die das ganze Jahr über geöffnet ist.
3. Das Haus der Gastfreundschaft in der Trientnerstraße Nr. 11 in Bozen ist eine ganzjährig geöffnete Wohneinrichtung für obdachlose, volljährige Männer, die sich in besonderen, sozial-sanitären Notlagen befinden.
4. Das Haus der Gastfreundschaft „ Haus Margaret" in der Kapuzinergasse Nr. 24 in Bozen ist eine Wohneinrichtung für obdachlose, volljährige Frauen die das ganze Jahr über geöffnet ist.
5. Das Wohnheim für Flüchtlinge in der Rittnerstraße Nr. 31 in Bozen trägt die Bezeichnung „Graf. F. J. Forni" und ist 365 Tage im Jahr geöffnet.
6. Das Winterobdachlosenheim in der Rittnerstraße Nr. 31 in Bozen trägt die Bezeichnung „Graf. F. J. Forni" und ist jedes Jahr im Herbst/Winter geöffnet
7. Die „Unterkünfte der II. Ebene" tragen die Bezeichnung „Graf F. J. Forni" und sind für volljährige Männer und Frauen bestimmt, die von Erstaufnahmeeinrichtungen weitergeleitet worden sind oder einen autonomen Parcours beschritten haben und weisen zwei Grundmerkmale auf: ein Merkmal liegt in der bereits fortgeschrittenen Arbeitseingliederung, im Besuch von Praktika oder in der Verfügbarkeit einer befristeten oder unbefristeten Arbeit, das andere Merkmal liegt im Willen, an einem Wohntrainingsprojekt teilzunehmen. Es handelt sich hierbei um eine Wohneinrichtung, die das ganze Jahr über geöffnet ist.
8. Der niederschwellige Dienst in der Rittnerstraße Nr. 31 in Bozen ist täglich (inkl. Feiertage, Sonntage aber ausgenommen) geöffnet und bietet zwei Diensttypologien

an: das Sozialsekretariat (mit der Bezeichnung „La Sosta - Der Halt“) und die Tagesstätte (benannt nach Pater Markus Ferdigg).

Art. 2 - Zielgruppen und Zugangsvoraussetzungen

Niederschwellige Einrichtung für Drogensüchtige:

1. Die Einrichtung steht allen volljährigen, Personen mit Suchtproblemen und mit psychosozialen Problemen offen und insbesondere:

a) Bozner BürgerInnen, BürgerInnen aus den Provinzen Bozen und Trient, aus anderen Regionen Italiens und aus Eu- Mitgliedsstaaten, BürgerInnen aus Nicht-EU-Ländern, sofern vom DFA entsandt;

Flüchtlingszentrum:

1. Die Einrichtung steht allen obdachlosen, volljährigen und minderjährigen Frauen und Männern offen, die ohne Lebensunterhalt sind und sozial ausgegrenzt leben. Es handelt sich hierbei um Flüchtlinge in sozialen Notfällen und um bereits sesshafte Personen, die im Landesregister der AsylbewerberInnen eingetragen sind

Haus der Gastfreundschaft:

1. Die Einrichtung steht allen obdachlosen Männern offen, die sozial ausgegrenzt sind und insbesondere:

- a) Vorrangig Bozner Bürgern, dann Bürgern der Provinz Bozen, aus anderen, italienischen Regionen und aus Eu - Mitgliedstaaten;
- b) Nur nach entsprechendem Einvernehmen mit der zuständigen Sprengeldirektion und nur in Ausnahmefällen Bürgern aus Nicht Eu - Staaten, sofern diese im Besitz einer ordnungsmäßigen Aufenthaltsgenehmigung sind.

Soziales Krisenzentrum:

1. Die Einrichtung steht allen einheimischen und durchziehenden, volljährigen und obdachlosen Männern offen, die in besonderen sozial-sanitären Notlagen leben, zum Großteil mittellos sind und sozial ausgegrenzt sind und insbesondere:

- a) Bozner Bürgern, Bürgern der Provinz Bozen, aus anderen, italienischen Regionen und aus Eu - Mitgliedstaaten;
- b) Nicht - Eu -Bürgern, sofern im Besitz einer ordnungsmäßigen Aufenthaltsgenehmigung;

Haus der Gastfreundschaft „Haus Margaret“

1. Die Einrichtung steht allen obdachlosen Frauen offen, die sozial ausgegrenzt sind und insbesondere:

- a) vorrangig Bozner Bürgerinnen, dann Bürgerinnen der Provinz Bozen, Bürgerinnen aus anderen, italienischen Regionen und aus Eu - Mitgliedstaaten;
- b) Nur nach entsprechendem Einvernehmen mit der zuständigen Sprengeldirektion und nur in Ausnahmefällen Bürgerinnen aus Nicht Eu - Staaten, sofern diese im Besitz einer ordnungsmäßigen Aufenthaltsgenehmigung sind oder auf die Ausstellung derselben warten.
- c) Frauen die Gewalt erlitten haben oder eine akute psychiatrische Krise durchleben werden im Normalfall nicht aufgenommen.

Wohnheim für Flüchtlinge in der Rittnerstraße Nr. 31

1. Das Wohnheim nimmt minderjährige und volljährige Männer und Frauen auf, die nicht für ihren Unterhalt sorgen können und sozial ausgegrenzt sind. Die Zielgruppe der Einrichtung ist auf die verschiedenen Typologien von Flüchtlingen in Notlagen zurückzuführen, die sich auf der Durchreise befinden und daher andere Ortschaften und/oder andere Einrichtungen erreichen wollen.

Winterobdachlosenheim in der Rittnerstraße Nr. 31:

1. Das Winterobdachlosenheim nimmt obdachlose Männer und Frauen auf, die auf dem Südtiroler Landesgebiet leben, nicht für ihren Unterhalt sorgen können und sozial ausgegrenzt sind. Im Detail werden folgende Betreutenkategorien aufgenommen:
 - a) Männer aus EU- Ländern, wobei den Bozner Bürgern der Vorrang gegeben wird;
 - b) Frauen, auch aus Nicht-Eu-Ländern, wobei den Frauen aus den EU-Ländern der Vorrang gegeben wird.

Unterkünfte der II. Ebene in der Rittnerstraße Nr. 31:

1. In den Unterkünften werden sozial ausgegrenzte, obdachlose Männer und Frauen aufgenommen, die an Projekten zur Wiedererlangung der sozialen- und Arbeitsselbständigkeit teilnehmen und insbesondere:
 - a) in erster Linie BürgerInnen der Stadt Bozen, in zweiter Linie BürgerInnen des Landes Südtirol oder aus anderen, italienischen Regionen und aus dem europäischen Ausland;
 - b) in außerordentlichen Fällen und im Einvernehmen mit der Direktion des zuständigen Sozialsprengels BürgerInnen aus Nicht-Eu-Ländern, die im Besitz ordnungsmäßiger Aufenthaltsgenehmigungen sind.

Niederschwelliger Dienst in der Rittnerstraße Nr. 31:

1. Der Dienst kann von volljährigen Frauen und Männern in Anspruch genommen werden, die obdachlos oder sozial schwer ausgegrenzt sind. Die Nutzer können in zwei Kategorien eingeteilt werden:

- a) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bozen, des Landes Südtirol, von anderen, italienischen Regionen, Bürgerinnen und Bürger aus EU- Staaten und aus Nicht-Eu-Staaten, sofern diese das Soziale Mindesteinkommen beziehen bzw. aufgrund ihrer Situation ein Anrecht auf besagtes Mindesteinkommen haben;
- b) Der Zugang zu den Diensten von Seiten eines Minderjährigen ist nur im Beisein eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vormunds möglich, nachdem den Fachkräften ein gültiger Identitätsausweis vorgezeigt worden ist. Wenn sich der Minderjährige ohne Begleitung beim Dienst einfindet, werden die zuständigen Behörden zwecks Fallübernahme kontaktiert.

Art. 3 - Aufnahmeebenen und Aufnahmefähigkeit

Niederschwellige Einrichtung für Drogensüchtige:

1. Der Zugang zur Einrichtung ist frei und unterliegt nicht der Therapieeinnahme oder der Teilnahme an Wiedereingliederungsprojekten. Ab dem Besuch der Einrichtung können auf Wunsch der Betreuten Projekte zur Überwindung der Suchtkrankheit eingeleitet werden. Die Aufnahme in der niederschweligen Einrichtung unterliegt keinen festgesetzten Fristen; den einzelnen Betreuten wird die notwendige Zeit zur Verfügung gestellt, um sich der eigenen Situation vollkommen bewusst zu werden und eventuell einen persönlichen Einsatz einzugehen, um von der Abhängigkeit loszukommen.
2. Die niederschwellige Einrichtung verfügt über Aufnahmeräumlichkeiten, sanitäre Anlagen, Räume zur Reinigung der Wäsche und Büroräume für die Fachkräfte der Einrichtung.
3. Die maximale Aufnahmefähigkeit der Einrichtung wird vom zuständigen Amt für Hygiene und öffentliche Gesundheit festgelegt.

Flüchtlingszentrum:

1. Die Einrichtung verfügt über 45 Schlafplätze.
2. Im Flüchtlingszentrum werden zwei Aufnahmeebenen gewährleistet:
 - a. niederschwellige Aufnahme zur Befriedigung der primären Bedürfnisse;
 - b. Aufnahme im Rahmen von Projekten zur sozialen Eingliederung.

Haus der Gastfreundschaft/Krisenzentrum:

1. Die Einrichtung verfügt über 32 Schlafplätze.
2. In der Einrichtung wird eine niederschwellige Aufnahme geboten, die auf die Befriedigung der primären Bedürfnisse ausgerichtet ist.

Haus der Gastfreundschaft „Haus Margaret“:

1. Die Einrichtung verfügt über 18 Schlafplätze.
2. Im Haus werden zwei Aufnahmeebenen gewährleistet:
 - a) vorrangig niederschwellige Aufnahme zur Befriedigung der primären Bedürfnisse;
 - b) danach Aufnahme durch ein Projekt zur sozialen- und Arbeitseingliederung.

Wohnheim für Flüchtlinge in der Rittnerstraße Nr. 31:

1. Das Wohnheim verfügt über insgesamt 19 Schlafplätze.
2. Im Wohnheim sind zwei Aufnahmeschwellen vorgesehen:
 - a) eine niederschwellige Aufnahme für die Befriedigung der primären Bedürfnisse und zur Analyse der juristischen Position der Nutzer;
 - b) eine Aufnahme mit Durchführung von Projekten zur sozialen Integration.

Winterobdachlosenheim in der Rittnerstraße Nr. 31:

1. Das Winterobdachlosenheim verfügt über insgesamt 28 Schlafplätze für Männer und 8 Schlafplätze für Frauen.
2. Im Winterobdachlosenheim sind zwei Aufnahmeschwellen vorgesehen:
 - a) eine niederschwellige Aufnahme für die Befriedigung der primären Bedürfnisse der Nutzer;
 - b) eine Aufnahme mit Durchführung von Projekten zur sozialen Integration, sofern von den Nutzern angefordert und immer unter Miteinbeziehung derselben.

Unterkünfte der II. Ebene in der Rittnerstraße Nr. 31:

1. Die Einrichtung verfügt über insgesamt 33 Schlafplätze; die Aufnahme wird von einer Aufnahmekommission angeordnet, die sich aus den Sozialfachkräften der Dienststelle für die Soziale Integration des B.S.B., aus Vertretern der Odar - Caritas und der Vinzenzgemeinschaft zusammensetzt.
2. Die einzelnen Bewohner werden im Rahmen eines sozialpädagogischen Projektes aufgenommen, das von den Betroffenen, dem Tutor der Einrichtung, dem Präsidenten der Vinzenzgemeinschaft und der Sozialassistentin der Dienststelle für die Soziale Integration (als Vertreterin des B.S.B.) vereinbart und unterzeichnet wird. Im Projekt werden die Hauptziele, die Überprüfungsfristen und die Aufenthaltsdauer festgesetzt.

Niederschwelliger Dienst in der Rittnerstraße Nr. 31:

1. Die Aufnahme und Inanspruchnahme der niederschweligen Dienste ist zeitlich unbegrenzt, da den betroffenen Personen die notwendige Zeit gegeben wird, um die eigene Situation bewusst zu erfassen und einen konkreten, persönlichen Einsatz einzugehen.
2. Die niederschweligen Dienste verfügen über Aufnahme- und Animationsräume, Essräume, Duschen und sanitäre Anlagen zur Körperpflege, Räume zur Reinigung der Kleidung, über Gepäckdepots sowie über eigene Büros für das niederschwellige

Sozialsekretariat, für die allgemeinen Bürotätigkeiten der Einrichtung und für die Kontaktaufnahme mit den Nutzern.

Art. 4 Voraussetzungen für die Aufnahme

1. Zur Aufnahme im Flüchtlingszentrum benötigt man:

- a) Besitz eines für den Verbleib auf italienischem Staatsgebiet gültigen Identitätsausweises oder Erkennungsdokumentes. Sollte die Person keinen Ausweis/kein Dokument vorzeigen können, so muss sie sich persönlich zu den zuständigen Ämtern der Quästur begeben, wo die Identifikation vorgenommen wird. Bei Notfällen (z.B. Nachtstunden und Feiertage) gehen direkt die dienstleistenden Fachkräfte dazu vor, die Ordnungshüter zu informieren;
- b) Unverzügliches Erscheinen bei der Flüchtlingskoordinierungsstelle der Caritas um festzusetzen, ob alle Voraussetzungen zur Aufnahme im Projekt (vgl. geltenden Landesplan) gegeben sind;
- c) Unverzügliche Durchführung einer ärztlichen Visite zur Feststellung der „Eignung für das Leben in der Gemeinschaft“ in Beachtung der geltenden Vorschriften zur Prävention und Hygiene;
- d) Aktive Teilnahme an den Dienstleistungen des Flüchtlingszentrums, Annahme der Anleitungen und der Koordinierung durch die Zentrumsleitung

2. Im Rahmen der gesetzlich festgelegten Fristen übermittelt die Zentrumsleitung der Quästur die meldeamtlichen Daten der Betreuten.

1. zur Aufnahme im Haus der Gastfreundschaft sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- a) Volljährigkeit;
- b) Vorlegung eines gültigen Identitätsausweises oder Erkennungsdokumentes;
- c) Unverzügliche Durchführung einer ärztlichen Visite zur Feststellung der „Eignung für das Leben in der Gemeinschaft“ in Beachtung der geltenden Vorschriften zur Prävention und Hygiene;
- d) Notsituation und Gesundheitszustand (unverzüglich durch einen Hausarzt zu bescheinigen) die keinerlei fachspezifische Betreuung erfordern bzw. die mit dem Angebot der Einrichtung vereinbar sind;
- e) Aktive Teilnahme an den Dienstleistungen des Hauses der Gastfreundschaft, Annahme der Anleitungen und der Koordinierung durch die Hausleitung;

2. Die Aufnahme der Nicht- Eu Bürger im Sinne des vorhergehenden Art. 2, Absatz 1, Buchstabe b) des vorliegenden Reglements unterliegt der Einreichung einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung.

3. Im Rahmen der gesetzlich festgelegten Fristen übermittelt die Hausleitung der Quästur die meldeamtlichen Daten der Betreuten.

1. Zur Aufnahme im Krisenzentrum sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- a) Vorhandensein einer besonderen sozial-sanitären Notlage, Konvaleszenz, einer unmittelbar bevorstehenden Krankenhauseinlieferung, einer vorübergehenden Pflegebedürftigkeit;
- b) Vorlegung eines gültigen Identitätsausweises; Nicht-Eu-Bürger müssen die Aufenthaltsgenehmigung vorweisen;
- c) unverzügliche Durchführung einer ärztlichen Visite zur Feststellung der „Eignung für das Leben in der Gemeinschaft“ in Beachtung der geltenden Vorschriften zur Prävention und Hygiene;
- d) aktive Teilnahme an den Dienstleistungen des sozialen Krisenzentrums, Annahme der Anleitungen und der Koordinierung durch die Hausleitung.

2. Im Rahmen der gesetzlich festgelegten Fristen übermittelt die Einrichtung der Quästur die meldeamtlichen Daten der Betreuten

1. Zur Aufnahme im Haus der Gastfreundschaft „Haus Margaret“ sind folgende

Voraussetzungen notwendig:

- a) Volljährigkeit;
- b) Vorlegung eines gültigen Identitätsausweises oder Erkennungsdokumentes;
- c) unverzügliche Durchführung einer ärztlichen Visite zur Feststellung der „Eignung für das Leben in der Gemeinschaft“ in Beachtung der geltenden Vorschriften zur Prävention und Hygiene;
- d) Notsituation und Gesundheitszustand (unverzüglich durch einen Arzt zu bescheinigen) die keinerlei fachspezifische Betreuung erfordern bzw. die mit dem Angebot der Einrichtung vereinbar sind;
- e) aktive Teilnahme an den Dienstleistungen der Einrichtung, Einhaltung und Annahme der Anleitungen und der Koordinierung durch die Hausleitung;
- f) Bei Aufnahme mit Projekt zur sozialen- und Arbeitswiedereingliederung müssen die Betreuten vom zuständigen Sprengel bzw. von den sanitären Diensten entsendet worden sein und bedürfen keiner fachärztlichen Betreuung.

2. Die Aufnahme der Nicht- Eu Bürgerinnen im Sinne des vorhergehenden Art. 2, Buchstabe b) des vorliegenden Reglements unterliegt der Einreichung einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung bzw. eines Dokumentes zur Bestätigung der unmittelbaren Ausstellung derselben.

3. Im Rahmen der gesetzlich festgelegten Fristen übermittelt die Hausleitung der Quästur die meldeamtlichen Daten der Betreuten.

1. Die Voraussetzungen für die Aufnahme im Winterobdachlosenheim in der Rittnerstraße Nr. 31 sind folgende:

- a) Besitz eines gültigen Identitätsausweises für den Verbleib auf italienischem Staatsgebiet; sollte eine Person über keinen Ausweis verfügen, wird das Personal des Winterobdachlosenheimes die Quästur kontaktieren und die Person zur Quästur weiterleiten;
- b) Die Person muss sich aktiv an den Diensten im Winterobdachlosenheim beteiligen und muss hierbei alle Vorgaben und der Koordinierung der Direktion unterwerfen.

2. Innerhalb der gesetzlich festgesetzten Fristen geht das Personal des Winterobdachlosenheimes dazu vor, die meldeamtlichen Daten der einzelnen Nutzer der Quästur zu übermitteln.

1. Um in den Unterküften der II. Ebene in der Rittnerstraße Nr. 31 aufgenommen zu werden, muss man:

- a) volljährig sein;
- b) über einen gültigen Identitätsausweis verfügen;
- c) in einer Erstaufnahmeeinrichtung (z.B. Haus der Gastfreundschaft) untergebracht sein bzw. bereits gewesen sein oder an einem Projekt zur sozialen- und Arbeitseingliederung teilnehmen;
- d) den Willen aufzeigen, ein sozialpädagogischen Wohn- und Arbeitsprojekt weiterzuführen;
- e) am Beginn eines Praktikums oder einer befristeten bzw. unbefristeten Arbeit stehen;
- f) aktiv an Überprüfungskolloquien teilnehmen.

2. Die Aufnahme von BürgerInnen aus Nicht-Eu-Ländern im Sinne des vorhergehenden Art. 2, Absatz 1, Punkt b) unterliegt dem Besitz einer ordnungsmäßigen Aufenthaltsgenehmigung.

3. Die aufgenommenen Personen erhalten den Wohnsitz im Gebäude „Graf F.J. Forni

1. Aufnahme im niederschweligen Dienst in der Rittnerstraße Nr. 31:

a) Der Zugang ist frei; ab Inanspruchnahme der Dienste können - je nach Verfügbarkeit und Teilnahme der Nutzer - durch sozialpädagogische Projekte individuelle Parcours zur Veränderung und Verbesserung der Lebenssituation ausgearbeitet werden.

Art. 5 Aufenthaltsdauer

Flüchtlingszentrum:

1. Die Aufenthaltsdauer im Flüchtlingszentrum ist an die besondere Betreutentypologie ausgerichtet. Auf alle Fälle werden jene Fristen eingehalten, die im geltenden Abkommen zwischen den einschlägigen Vereinen/Organisationen und dem Land Südtirol enthalten sind.
2. Im Einvernehmen mit den zuständigen Landesämtern können auch angemessene, alternative Unterkunftsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden

Häuser der Gastfreundschaft:

1. Die Aufenthaltsdauer im Haus ist auf höchstens sechs Monate im Jahr beschränkt.
2. Die Hausleitung kann im Einvernehmen mit der zuständigen Sprengeldirektion diese Frist verlängern, sofern dies im Rahmen der individuellen Wiedereingliederungsprojekte notwendig ist, wobei diese Entscheidung angemessen begründet werden muss.
3. Bei überschüssigen Aufnahmegesuchen kann die Hausleitung eine Rangliste erstellen.

Krisenzentrum:

1. Die Dauer des Aufenthaltes im Zentrum hängt von den verschiedenen Betreutentypologien ab und erfolgt innerhalb des Zeitraumes, der von den Richtlinien der Autonomen Provinz Bozen festgelegt worden ist.
2. Der Betrieb für Sozialdienste Bozen behält sich die Befugnis vor, periodische ärztliche Bewertungen anzufordern, um den gesundheitlichen Zustand der aufgenommenen Person festzustellen.

Wohnheim für Flüchtlinge:

1. Die Aufnahme ist zeitlich begrenzt, bezieht sich auf die verschiedenen Betreutentypologien und beachtet die Fristen, die von den einschlägigen Richtlinien des Landes Südtirol vorgegeben werden.

Winterobdachlosenheim in der Rittnerstraße Nr. 31:

1. Die Aufnahme ist auf 30 (dreißig) Kalendertage begrenzt und kann für weitere 30 (dreißig) Tage verlängert werden, sofern keine Aufnahmegesuche vorliegen, die zu einer Rotation führen.
2. Im Einvernehmen mit der Dienststelle für die Soziale Integration des B.S.B. und entsprechend begründet können weitere Verlängerungen der Aufnahme gewährt werden.

Unterkünfte der II. Ebene:

1. Der Verbleib in der Einrichtung unterliegt einem Probemonat; wird dieser Probemonat bestanden, kann die Person bis zu einem Jahr in der Einrichtung bleiben.
2. Die Aufnahmekommission hat mit einer begründeten Akte die Aufenthaltsdauer der Bewohner um höchstens weitere 24 Monate verlängern.
3. Sollten Aufnahmegesuche im Überschuss einlangen, kann die Direktion der Einrichtung eine Warteliste erstellen.

Art. 6 Öffnungszeiten

Niederschwellige Einrichtung für Drogensüchtige:

1. Die niederschwellige Einrichtung ist von Montag bis inklusive Samstag mindestens sechs Stunden am Tag geöffnet.
2. Die genauen Öffnungszeiten der Einrichtung sind der Amtstafel derselben angeschlagen.

Flüchtlingszentrum, Haus der Gastfreundschaft/Krisenzentrum, Haus der Gastfreundschaft „Haus Margaret“, Wohnheim für Flüchtlinge in der Rittnerstraße 31, Unterkünfte der II. Ebene in der Rittnerstraße Nr. 31:

1. Die Einrichtungen sind das ganze Jahr über täglich geöffnet.
2. Für die genauen Öffnungszeiten aller Einrichtungen wird auf die jeweilige Amtstafel verwiesen.
3. Sämtliche Abweichungen von den Öffnungszeiten müssen vorher von der zuständigen Direktion genehmigt werden.

Winterobdachlosenheim in der Rittnerstraße Nr. 31

1. Das Winterobdachlosenheim öffnet um 19.00 Uhr und bleibt bis um 09.00 Uhr des nächsten Tages geöffnet. Die Einrichtung öffnet richtungweisend am 01. Oktober und schließt am 30. April eines jeden Jahres.
2. Sämtliche Abweichungen von den Uhrzeiten müssen vorher vom zuständigen Sozialspengel genehmigt werden.

Niederschwelliger Dienst in der Rittnerstraße Nr. 31:

1. Die Einrichtung ist von Montag bis Samstag, Vormittag und Nachmittag geöffnet.
2. Der Dienst wird auch an Feiertagen unter der Woche gewährleistet.
3. Für die genauen Öffnungszeiten verweist man auf die Tabellen, die an der Amtstafel der Einrichtung ausgehängt sind.

Artikel 7 Angebotene Dienste

Niederschwellige Einrichtung für Drogensüchtige:

1. Die niederschwellige Einrichtung bietet folgende Dienstleistungen:

- a) Mittagsessen (auf Bezahlung), kleiner Imbiss und alkoholfreie Getränke;
- b) Austausch der alten Spritzen und Verkauf neuer Spritzen;
- c) Bereitstellung von Bandagen und Cremes zur Wundversorgung;
- d) Verteilung von Prophylaktika;
- e) Wäscherei;
- f) Duschen und Anlagen zur Körperpflege;
- g) Postzustellung für obdachlose Personen;
- h) Beistand bei akuten Krisen;
- i) Sozialpädagogische, sanitäre, rechtliche, verwalterische und buchhalterische Beratung (medizinische Beratung, Safer Use, Beziehungen zu den Behörden, Beziehungen zu den sozialen- und Therapieeinrichtungen, Beziehungen zu Übernachtungseinrichtungen und Selbsthilfegruppen mit besonderem bezug auf Frauen, Beziehungen zu Einrichtungen und Diensten zur Wiedereingliederung und Therapie, Unterstützung bei bürokratischen Obliegenheiten).

2. Aus organisatorischen Gründen können für die soeben aufgelisteten Leistungen genaue Uhrzeiten festgelegt werden.

Flüchtlingszentrum/Wohnheim für Flüchtlinge:

1. Im Zentrum und im Wohnheim werden folgende Dienste angeboten:
 - a) Bereitstellung eines vollständigen Schlafplatzes;
 - b) Wöchentlicher Wechsel der Bettwäsche, der Handtücher, Decken und Bettenbezüge;
 - c) falls notwendig Bereitstellung von Produkten für die Körperpflege;
 - d) Mensa - Verabreichung des Frühstücks, Mittag- und Abendessens;
 - e) Notfallverpflegung;
 - f) Sozialpädagogische Unterstützung;
 - g) Sprachliche und kulturelle Mediation;
 - h) Wäschereidienst für Kleidungsstücke;
 - i) Duschen;
 - j) Beratung und Unterstützung 24 Stunden am Tag

Haus der Gastfreundschaft/Krisenzentrum:

1. In der Einrichtung werden den internen Betreuten folgende Dienstleistungen geboten:

- a) Bereitstellung eines vollkommen ausgestatteten Schlafplatzes;
- b) Wechsel der Bettwäsche, Handtücher, Decken und Bettüberzüge;
- c) Lieferung im Bedarfsfall von Artikeln zur Körperpflege;
- d) Mensa (Frühstück, Mittagessen, Abendessen);
- e) Sozialpädagogische Unterstützung und Sozialbetreuung;

- f) Sprach- und kulturelle Mediation, auch mit Hilfe externer Experten;
- g) Postzustellung;
- h) Gepäckverwahrung;
- i) Schließfach zur Verwahrung von persönlichen Wertgegenständen (der Schlüssel wird den Betreuten übergeben);
- j) Wäschereidienst zur Reinigung der Kleidung;
- k) Duschen;
- l) Bereitschaft und Betreuung 24 Stunden am Tag

2. Die Einrichtung bietet für die externen Betreuten folgende Dienstleistungen:

- m) Mensa - Verabreichung des Mittagessens;
- n) Duschen.

3. Die genaue Anzahl der externen Betreuten für diese zwei Dienstleistungen muss vom B.S.B. mit der Einrichtungsleitung vereinbart werden. Diese Dienste können ausschließlich von jenen Personen in Anspruch genommen werden, die im Besitz der Voraussetzungen laut Art. 2 sind und sofern sie nicht in anderen Einrichtungen untergebracht werden können.

4. Für diese Dienste kann die Einrichtungsleitung von den Betreuten ein, vom Gemeindeausschuss festgesetztes, Entgelt fordern; bei der Festsetzung dieses Entgeltes müssen die Vorgaben des Landes Südtirol und die laufenden Projekte mit den Betreuten beachtet werden.

Haus der Gastfreundschaft „Haus Margaret“:

1. Im Haus werden den internen Betreuten folgende Dienstleistungen geboten:

- a) Bereitstellung eines vollkommen ausgestatteten Schlafplatzes;
- b) Wechsel der Bettwäsche, Handtücher, Decken und Bettüberzüge;
- c) Lieferung im Bedarfsfall von Artikeln zur Körperpflege;
- d) Mensa (Frühstück, Mittagessen, Abendessen);
- e) Sozialpädagogische Unterstützung und Sozialbetreuung;
- f) Postzustellung;
- g) Gepäckverwahrung;
- h) Wäschereidienst zur Reinigung der Kleidung;
- i) Duschen;
- j) Bereitschaft und Betreuung, Beratungs- und Hilfsgespräche 24 Stunden am Tag.

2. Das Haus bietet für die externen Betreuten folgende Dienstleistungen:

- a) Wäscherei zur Reinigung der Kleidung;
- b) Duschen.

3. Die Anzahl der externen Betreuten für diese beiden Dienste muss zwischen dem Betrieb und der Hausleitung vereinbart werden. Die Dienste können auf alle Fälle nur von jenen Personen in Anspruch genommen werden, die im Besitz der Voraussetzungen

laut Art. 2 sind, sofern sie nicht in anderen Einrichtungen untergebracht werden können.

4. Für diese Dienste kann die Einrichtungsleitung von den Betreuten ein, vom Gemeindeausschuss festgesetztes, Entgelt fordern; bei der Festsetzung dieses Entgeltes müssen die Vorgaben des Landes Südtirol und die laufenden Projekte mit den Betreuten beachtet werden.

Winterobdachlosenheim in der Rittnerstraße Nr. 31:

1. Im Winterobdachlosenheim werden folgende Dienste angeboten:

- a) Bereitstellung eines vollständigen Schlafplatzes;
- b) Wöchentlicher Wechsel der Bettwäsche, der Handtücher, Decken und Bettenbezüge;
- c) Bereitstellung bei Bedarfsfall von Produkten für die Körperpflege;
- d) Mensa - Verabreichung des Frühstücks und des Abendessens;
- e) Überwachungs- und Aufbewahrungsdienst;
- f) Sozialpädagogische Unterstützung auf Anfrage;
- g) Duschen, eventuell mit Verabreichung von Duschprodukten

Unterkünfte der II. Ebene in der Rittnerstraße Nr. 31:

1. Für die BewohnerInnen sind folgende Dienste vorgesehen:

- a) Bereitstellung eines vollständigen Schlafplatzes;
- b) Bereitstellung einer Küche zur Zubereitung von Mahlzeiten;
- c) Individuelle pädagogische und psychologische Betreuung, Bilanz der Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen „Arbeiten“ und „Wohnen“;
- d) Konstante, erzieherische Betreuung;
- e) Sozialpädagogische Kolloquien und individuelle Projekte im Rahmen der Selbstannahme und -Erkenntnis, der Schutzmechanismen sowie der Wiederherstellung eines zufriedenstellenden Beziehungsnetzes, Planung der Freizeit, des Umgangs mit Geld, u.s.w.;
- f) Gemeinsame Projektbesprechungen, je nach Bedarf einmal pro Woche oder alle 15 (fünfzehn) Tage;
- g) Gepäcksaufbewahrung;
- h) Abschließbare Fächer zur Ablage persönlicher Gegenstände;
- i) Wäscherei der Kleidungsstücke;
- j) Bügeldienst;
- k) Duschen.

2. Für diese Dienste kann die Einrichtungsleitung von den Betreuten ein, vom Gemeindeausschuss festgesetztes, Entgelt fordern; bei der Festsetzung dieses Entgeltes müssen die Vorgaben des Landes Südtirol und die laufenden Projekte mit den Betreuten beachtet werden.

Niederschwelliger Dienst in der Rittnerstraße Nr. 31:

1. In der Einrichtung werden folgende Dienste angeboten:

- a) Verabreichung warmer Mahlzeiten (die Nutzer müssen dafür einen kleinen Beitrag leisten), eines kleinen Imbisses und von warmen und kalten Getränken;
- b) Reinigung und Trocknung der Kleidung (im Rahmen eines sozialpädagogischen Projektes);
- c) Duschen und sanitäre Anlagen zur Körperpflege (im Rahmen eines sozialpädagogischen Projektes);
- d) Bereitstellung einer Zustelladresse (im Rahmen eines sozialpädagogischen Projektes);
- e) Gepäcksdepot (im Rahmen eines sozialpädagogischen Projektes);
- f) Unterstützung bei der Führung der eigenen Finanzen (im Rahmen eines sozialpädagogischen Projektes);
- g) Sozialsekretariat zur Information über das Gebiet (Dienste, Verwaltungsmaßnahmen, u.s.w.);
- h) Sozialpädagogische Beratung nach Terminvereinbarung (Miteinbeziehung der Nutzer, der öffentlichen Gebietsdienste und der privatsozialen Träger zur Verbesserung oder Wiedererlangung der sozialen, persönlichen und arbeiterischen Fähigkeiten der Nutzer, zur selbständigen Führung des eigenen Lebens, Begleitung zu den Sozialdiensten und Unterstützung bei bürokratischen Fragen)

Art. 8 Allgemeine Anordnungen und Verhaltensvorschriften

Niederschwellige Einrichtung für Drogensüchtige:

1. Die Personen in der Einrichtung müssen folgende Verhaltensvorschriften einhalten:

- a) korrektes Verhalten gegenüber den anderen Personen und Fachkräften;
- b) Schutz des allgemeinen Gutes. Sämtliche Verhalten, die zur Beschädigung von Einrichtungs- oder Ausrüstungsgegenständen führen oder die unsachgemäße Verwendung derselben sind verboten.
- c) Verbot alkoholische Getränke, Drogen und pornographisches Material einzuführen;
- d) Verbot der Ausübung von Handelstätigkeiten in der Einrichtung;
- e) Propagandaverbot (politischer oder religiöser Natur, u.s.w.).

Zentrum und Wohnheim für Flüchtlinge:

1. **Allgemeine Anordnungen:**

- a) Die Zimmer und Schlafplätze werden je nach Verfügbarkeit und nach Genehmigung durch die Einrichtungsleitung zugeteilt bzw. geändert. Die Leitung behält sich das Recht vor, die Unterbringung der Betreuten im

Zentrum/Wohnheim jederzeit abzuändern. Der zugeteilte Schlafplatz, der ohne Benachrichtigung der Leitung zwei aufeinanderfolgende Nächte nicht verwendet wird, wird als verfügbar eingestuft. Die Betreuten sind dazu angehalten, die Leitung vorher über Abwesenheiten in Kenntnis zu setzen, wobei das Datum des Austritts und des Wiedereintritts angegeben werden müssen. Die Leitung kann - falls notwendig - das Bett in der Zwischenzeit und bis zum vereinbarten Wiedereintritt einem anderen Betreuten zuteilen.

b) Das Zentrum/Wohnheim übergibt den Betreuten die Bettwäsche und Handtücher (Betttücher, Decken, Bettüberzüge, Handtücher, u.s.w.), die bei Verlassen der Einrichtung rückerstattet werden müssen. Bei der Entgegennahme der Wäsche müssen die Betreuten zur Annahme eine Erklärung unterzeichnen, in der exakt die übergebenen Güter aufgelistet sind.

c) Die Betreuten müssen während der Ruhezeiten das Recht der anderen Betreuten auf Ruhe einhalten und müssen vermeiden, störende Geräusche zu erzeugen und müssen leise sprechen.

d) Die Betreuten sind dazu angehalten, innerhalb von 7 Tagen ab Entlassung, die eigenen Wertgegenstände abzuholen; nach dieser Frist werden die Gegenstände von der Leitung ohne Vorankündigung beseitigt. Die Leitung ist von jeglicher Haftung in bezug auf die Beseitigung dieser Gegenstände entbunden.

e) Alle Veränderungen im Erkennungsdokument müssen unverzüglich der Leitung gemeldet werden.

f) Für Klärungen und Probleme beliebiger Natur müssen sich die Betreuten an den Turnusverantwortlichen wenden

2. Verhaltensvorschriften:

1. Die Betreuten haben folgende Pflichten:

a) sie müssen sich gegenüber den anderen Betreuten und gegenüber den Fachkräften immer korrekt verhalten;

b) sie müssen die Gemeinschaftsgüter wahren. De facto sind alle Verhaltensweisen verboten, durch welche die Einrichtung und die darin befindlichen Gegenstände beschädigt werden könnten. Weiter gilt das Verbot, strukturelle Änderungen an den Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenständen und Eingriffe an den Anlagen vorzunehmen oder selbige unsachgemäß zu verwenden. Ebenso ist die Verschmutzung, Beschädigung und Verstopfung der Toiletten- und Duschabflüsse verboten. Für die Beschädigung der Zimmer oder das Fehlen von zugeteilten Gütern wird persönlich gehaftet;

c) sie müssen die eigenen Zimmer und - in Turnussen - die Gemeinschaftsräume reinigen.

d) Sie müssen eine anständige Kleidung tragen und eine angemessene Körperhygiene wahren;

- e) Sie dürfen nicht in den Zimmern essen, Nahrungsmittel aufbewahren, elektrische- und/oder Gaskocher oder andere Haushaltsgeräte verwenden;
- f) Sie dürfen keine alkoholischen Getränke, Rauschgiftmittel oder pornographisches Material einführen;
- g) Sie müssen vorher mit der Leitung sämtliche Besuche von Freunden und/oder Verwandten vereinbaren;
- h) Sie dürfen in der Einrichtung keinerlei Handelstätigkeiten ausüben;
- i) Sie dürfen keinerlei Propagandatätigkeit ausüben (politischer, religiöser Natur, u.s.w.);
- j) Sie dürfen keine Fahrräder einführen, die nicht im Fahrradregister der Verbraucherschutzzentrale aufgelistet sind und demnach den „Bike Security Code“ aufweisen;
- k) Sie müssen die Leitung um die Ermächtigung der Einführung von Motorrädern ersuchen, deren Besitz angemessen bescheinigt werden muss;
- l) Sie dürfen keine brennbaren Materialien oder Gegenstände aufbewahren, die ein Risiko darstellen;
- m) Sie dürfen die Radio- und Fernsehgeräte bzw. Telefone in den Zimmern bis 22.30 Uhr verwenden, wobei die Lautstärke gering gehalten werden muss, um die anderen Betreuten nicht zu stören.
- n) In den Einrichtungen herrscht Rauchverbot.

3. Unterzeichnung:

Die Betreuten sind dazu angehalten, einen Auszug aus dem Reglement mit den allgemeinen Anordnungen und den Verhaltensvorschriften (vgl. Punkte 1 und 2 dieses Artikels) zur vollständigen Annahme zu unterzeichnen.

Haus der Gastfreundschaft/Krisenzentrum und Haus der Gastfreundschaft „Haus Margaret“:

1. Allgemeine Bestimmungen:

- a) Die zugewiesenen Zimmer und Schlafplätze werden je nach Verfügbarkeit und nach Genehmigung durch die Einrichtungsleitung zugewiesen bzw. geändert. Die Einrichtungsleitung behält sich das Recht vor, die Unterbringung der Betreuten in der Einrichtung jederzeit abzuändern. Der zugewiesene Schlafplatz, der ohne Benachrichtigung der Einrichtungsleitung zwei aufeinanderfolgende Nächte nicht verwendet wird, wird als verfügbar eingestuft. Die Betreuten sind dazu angehalten, die Einrichtungsleitung vorher über Abwesenheiten in Kenntnis zu setzen, wobei der Austritt und der Wiedereintritt angegeben werden müssen. Die Einrichtungsleitung kann - falls notwendig - das Bett in der Zwischenzeit und bis zum vereinbarten Wiedereintritt einem anderen Betreuten zuteilen.
- b) Die Einrichtung übergibt den Betreuten die Bettwäsche und Handtücher (Betttücher, Decken, Bettüberzüge, Handtücher, u.s.w.), die bei Verlassen

der Einrichtung rückerstattet werden müssen. Bei der Entgegennahme der Wäsche müssen die Betreuten zur Annahme eine Erklärung unterzeichnen, in der exakt die übergebenen Güter aufgelistet sind.

c) Die Betreuten müssen während der Ruhezeiten das Recht der anderen Betreuten auf Ruhe einhalten und müssen vermeiden, störende Geräusche zu erzeugen und müssen leise sprechen.

d) Die Betreuten sind dazu angehalten, innerhalb von 7 Tagen ab Entlassung, die eigenen Wertgegenstände abzuholen; nach dieser Frist werden die Gegenstände von der Einrichtungsleitung ohne Vorankündigung beseitigt. Die Einrichtungsleitung ist von jeglicher Haftung in bezug auf die Beseitigung dieser Gegenstände entbunden.

e) Alle Veränderungen im Erkennungsdokument müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung gemeldet werden;

f) Für Klärungen und Probleme beliebiger Natur müssen sich die Betreuten an den Turnusverantwortlichen wenden.

2. Verhaltensvorschriften:

Die Betreuten der Einrichtung haben folgende Pflichten:

a) sie müssen sich gegenüber den anderen Betreuten und gegenüber den Fachkräften immer korrekt verhalten;

b) sie müssen die Gemeinschaftsgüter wahren. De facto sind alle Verhaltensweisen verboten, durch welche die Einrichtung als solche oder Einrichtungsgegenstände beschädigt werden könnten. Weiter gilt das Verbot, strukturelle Änderungen an den Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenständen und Eingriffe an den Anlagen vorzunehmen oder selbige unsachgemäß zu verwenden. Ebenso ist die Verschmutzung, Beschädigung und Verstopfung der Toiletten- und Duschabflüsse verboten. Für die Beschädigung der Zimmer oder das Fehlen von zugeteilten Gütern wird persönlich haftet;

c) sie müssen die eigenen Zimmer und - in Turnussen - die Gemeinschaftsräume reinigen.

d) sie müssen eine anständige Kleidung tragen und eine angemessene Körperhygiene wahren;

e) sie dürfen nicht in den Zimmern essen, Nahrungsmittel aufbewahren, elektrische- und/oder Gaskocher oder andere Haushaltsgeräte verwenden.

f) sie dürfen keine alkoholischen Getränke, Rauschgiftmittel oder pornographisches Material einführen;

g) sie dürfen die Notfalltüren - unbeschadet etwaiger Notfälle - nicht verwenden;

h) sie dürfen sich nicht unbeaufsichtigt in die Küchenräume begeben;

i) sie müssen vorher mit der Einrichtungsleitung sämtliche Besuche von Freunden und/oder Verwandten vereinbaren;

j) sie dürfen in der Einrichtung keinerlei Handelstätigkeiten ausüben;

k) sie dürfen keinerlei Propagandatätigkeit ausüben (politischer, religiöser Natur, u.s.w.);

l) sie dürfen keine brennbaren Materialien oder Gegenstände aufbewahren, die ein Risiko darstellen;

m) sie dürfen die Radio- und Fernsehgeräte bzw. Telefone in den Zimmern bis 22.30 Uhr verwenden, wobei die Lautstärke gering gehalten werden muss, um die anderen Betreuten nicht zu stören.

n) In der Einrichtung herrscht totales Rauchverbot.

3. Unterzeichnung:

Die Betreuten sind dazu angehalten, einen Auszug aus dem Reglement mit den allgemeinen Anordnungen und den Verhaltensvorschriften (vgl. Punkte 1 und 2 dieses Artikels) zur vollständigen Annahme zu unterzeichnen.

Winterobdachlosenheim in der Rittnerstraße Nr. 31:

1. Allgemeine Bestimmungen:

- a) Das Zimmer und der Schlafplatz werden je nach Verfügbarkeit und im Einvernehmen mit der Direktion der Einrichtung zugeteilt bzw. verändert. Die Direktion behält sich das Recht vor, die Unterbringung der Nutzer im Winterobdachlosenheim abzuändern. Ein vorgemerkt und ohne Vorankündigung für zwei aufeinanderfolgende Nächte nicht genutzter Schlafplatz wird als frei eingestuft und für andere Nutzer freigegeben. Die Nutzer sind bei Abwesenheiten dazu angehalten, die Direktion vorher über das Datum der Abreise und der Rückkehr in das Winterobdachlosenheim zu unterrichten. Falls notwendig wird der inzwischen verfügbare Schlafplatz bis zur vereinbarten Rückkehr einem anderen Nutzer zugeteilt.
- b) Das, den Nutzern übergebene Material (Betttücher, Decken, Bezüge, Handtücher, u.s.w.) muss rückerstattet werden. Die Nutzer müssen bei Entgegennahme des Materials eine Erklärung zur Empfangsbestätigung unterzeichnen;
- c) Während der Ruhezeit (22.00 bis 07.00 Uhr) müssen die Nutzer das Recht auf Ruhe der anderen Betreuten beachten, sämtliche Geräusche vermeiden und leise sprechen;
- d) Innerhalb von 7 (sieben) Tagen ab Verlassen des Winterobdachlosenhauses bzw. ab der Entlassung müssen die Nutzer alle persönlichen Gegenstände abholen. Nach dieser Frist werden alle zurückgebliebenen Gegenstände ohne Vorankündigung beseitigt; die Direktion trägt keinerlei Verantwortung im Zusammenhang mit der Beseitigung dieser Gegenstände;
- e) Alle Änderungen am Identitätsausweis der Nutzer müssen unverzüglich der Direktion bekannt gegeben werden;
- f) Für Probleme und Klärungen müssen sich die Nutzer an den jeweils dienstleistenden Verantwortlichen wenden.

2. Verhaltensvorschriften:

Die Nutzer des Winterobdachlosenheimes sind dazu angehalten, aktiv am zivilen und verantwortungsbewussten Leben in der Einrichtung teilzunehmen und selbiges zu fördern. Dabei müssen sie mit den Fachkräften des Winterobdachlosenheimes und den anderen Nutzern an der Umsetzung der Ziele der Einrichtung selbst mitarbeiten und insbesondere:

- a) sich den anderen Nutzern und dem Personal gegenüber korrekt verhalten;
- b) die Gemeinschaftsgüter zu wahren: es ist verboten, die Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände auf irgend eine Weise zu beschädigen, strukturelle Veränderungen in den Räumen vorzunehmen, Eingriffe an den Anlagen vorzunehmen oder selbige unsachgemäß zu benützen. Es ist weiter verboten, die Abflüsse der sanitären Anlagen zu verschmutzen, zu beschädigen oder zu verstopfen. Die Schäden müssen von den Verursachern vergütet werden;
- c) die Körperpflege vornehmen;
- d) das eigene Zimmer und - in Beachtung eigens erstellter Turnusse - die Gemeinschaftsräume und Sanitäreinrichtungen reinigen;
- e) sich angemessen kleiden und eine akzeptable Körperpflege an den Tag legen;
- f) die persönlichen Schränke und das Gepäcksdepot für die Ablage ihrer Kleidungsstücke benützen;
- g) Die Nutzer können ihre persönlichen Gegenstände bei der Direktion der Einrichtung abgeben;
- h) Es ist verboten, in den Zimmern Mahlzeiten einzunehmen, verderbliche Nahrungsmittel aufzubewahren und Kocher zu verwenden;
- i) Es ist verboten, Alkoholika, Rauschmittel und pornographisches Material in die Einrichtung einzuführen;
- j) Es ist verboten, zweifelhaftes Material einzuführen und in der Einrichtung Handels- bzw. Tauschtätigkeiten durchzuführen;
- k) Es ist verboten, Besuche von Freunden und/oder Angehörigen im Winterobdachlosenheim entgegen zu nehmen, sofern diese nicht mit der Direktion vereinbart worden sind;
- l) Es ist verboten, ohne Ermächtigung Speisen/Nahrungsmittel oder persönliche Gegenstände anderer Nutzer vom Winterobdachlosenheim zu entfernen;
- m) Es ist verboten, Propagandaaktivitäten (religiöser, politischer Natur u.s.w.) durchzuführen;
- n) Es ist verboten, Fahrräder einzuführen, die nicht im Fahrradregister der Verbraucherzentrale Südtirol aufgelistet sind und demnach nicht den „Bike Security Code“ aufweisen;

- o) Für die eventuelle Ermächtigung zur Einführung von eigenen Fahrrädern und Motorrädern, muss eine ordnungsmäßige Besitzurkunde vorgezeigt werden;
- p) Es ist verboten, brennbares oder sonst wie gefährliches Material in der Einrichtung aufzubewahren;
- q) Die Radio- und Fernsehgeräte und Telefone in den Zimmern können bis 22.00 Uhr verwendet werden, sofern deren Lautstärke gering gehalten und die Störung anderer Nutzer vermieden wird;
- r) Im gesamten Winterobdachlosenheim herrscht Rauchverbot.

3. Unterzeichnung:

Die Nutzer müssen, zur vollständigen Annahme, einen Reglementsauszug unterzeichnen, der die allgemeinen Bestimmungen und die Verhaltensvorschriften gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels enthält.

Unterkünfte der II. Ebene:

1. Allgemeine Bestimmungen:

- a) Das Zimmer und der Schlafplatz werden je nach Verfügbarkeit und im Einvernehmen mit der Direktion der Einrichtung zugeteilt. Die Direktion behält sich das Recht vor, die Unterbringung der Nutzer in den Unterkünften abzuändern. Bei ermächtigten Abwesenheiten ist der Nutzer trotzdem dazu angehalten, die Direktion über das Abreise- und Rückkehrdatum zu informieren;
- b) Das, den Nutzern übergebene Material (Betttücher, Decken, Bezüge, Handtücher, u.s.w.) muss rückerstattet werden. Die Nutzer müssen bei Entgegennahme des Materials eine Erklärung zur Empfangsbestätigung unterzeichnen;
- c) Während der Ruhezeit müssen die Nutzer das Recht auf Ruhe der anderen Betreuten beachten, sämtliche Geräusche vermeiden und leise sprechen;
- d) Innerhalb von 7 (sieben) Tagen ab Verlassen der Unterkünfte bzw. ab der Entlassung müssen die Nutzer alle persönlichen Gegenstände abholen. Nach dieser Frist werden alle zurückgebliebenen Gegenstände ohne Vorankündigung beseitigt; die Direktion trägt keinerlei Verantwortung im Zusammenhang mit der Beseitigung dieser Gegenstände;
- e) Alle Änderungen am Identitätsausweis der Nutzer müssen unverzüglich der Direktion bekannt gegeben werden;
- f) Für Probleme und Klärungen müssen sich die Nutzer an den jeweils dienstleistenden Verantwortlichen wenden.

2. Verhaltensvorschriften:

Die Nutzer der Unterkünfte der II. Ebene sind dazu angehalten, aktiv am zivilen und verantwortungsbewussten Leben in der Einrichtung teilzunehmen und selbiges zu fördern. Dabei müssen sie mit den Fachkräften der Einrichtung und den anderen

Nutzern an der Umsetzung der Ziele der Einrichtung selbst mitarbeiten und insbesondere:

- a) sich den anderen Nutzern und dem Personal gegenüber korrekt verhalten;
- b) die Gemeinschaftsgüter achten: es ist verboten, die Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände auf irgend eine Weise zu beschädigen, strukturelle Veränderungen in den Räumen vorzunehmen, Eingriffe an den Anlagen vorzunehmen oder selbige unsachgemäß zu benutzen. Es ist weiter verboten, die Abflüsse der sanitären Anlagen zu verschmutzen, zu beschädigen oder zu verstopfen. Die Schäden müssen von den Verursachern vergütet werden;
- c) das eigene Zimmer und - in Beachtung eigens erstellter Turnusse - die Gemeinschaftsräume reinigen;
- d) sich angemessen kleiden und eine akzeptable Körperpflege an den Tag legen;
- e) das individuelle Projekt mit konstantem Eifer und Motivation befolgen und einen konstanten Einsatz beim Erlernen der Reinigungs- und Bügeltätigkeiten sowie beim Ankauf von Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken u.s.w. an den Tag legen;
- f) aktiv an den Tätigkeiten teilnehmen, die von den Fachkräften der Einrichtung vorgeschlagen werden;
- g) Es ist verboten, in den Zimmern Mahlzeiten einzunehmen, verderbliche Nahrungsmittel aufzubewahren und Kocher zu verwenden;
- h) Es ist verboten, Alkoholika, Rauschmittel und pornographisches Material in die Einrichtung einzuführen;
- i) Es ist verboten, Besuche von Freunden und/oder Angehörigen im Wohnheim entgegen zu nehmen, sofern diese nicht mit der Direktion vereinbart worden sind;
- j) Es ist verboten, eine beliebige Handels- oder Tauschtätigkeit auszuüben;
- k) Es ist verboten, Propagandaaktivitäten (religiöser, politischer Natur u.s.w.) durchzuführen;
- l) Es ist verboten, brennbares oder sonst wie gefährliches Material in der Einrichtung aufzubewahren;
- m) Die Radio- und Fernsehgeräte in den Zimmern können bis 22.30 Uhr verwendet werden, sofern deren Lautstärke gering gehalten und die Störung anderer Nutzer vermieden wird;
- n) In der gesamten Einrichtung herrscht Rauchverbot.

3. Unterzeichnung:

Die Nutzer müssen, zur vollständigen Annahme, einen Reglementsauszug unterzeichnen, der die allgemeinen Bestimmungen und die Verhaltensvorschriften gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels enthält.

Niederschwelliger Dienst in der Rittnerstraße Nr. 31:

1. Die Nutzer sind dazu angehalten, folgende Verhaltensvorschriften einzuhalten. Sie müssen:
 - a) sich selbst, den anderen Nutzern und dem Personal gegenüber ein korrektes Verhalten an den Tag legen;
 - b) die Gemeinschaftsgüter achten: es ist verboten, die Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände auf irgend eine Weise zu beschädigen oder selbige unsachgemäß zu benutzen.
 - c) Es ist verboten, Alkoholika, Rauschmittel und pornographisches Material in die Einrichtung einzuführen;
 - d) Es ist verboten, in der Einrichtung Arzneimittel zu sich zu nehmen;
 - e) Es ist verboten, in der Einrichtung einer beliebigen Handelstätigkeit nachzugehen;
 - f) Alle Propagandaformen (politische, religiöse, u.s.w.) sind verboten.

Art. 9 - Missachtungen

Niederschwellige Einrichtung für Drogensüchtige:

1. Störende Verhalten wie etwa Trunkenheit, verbale und körperliche Aggression unter den Betreuten oder gegenüber den Fachkräften führen zu mündlichen Verwarnungen.
2. Die Wiederholung von Verhalten, für welche die Person bereits verwarnt worden ist, führt zu einer zweiten mündlichen Verwarnung bzw. zu einer schriftlichen Beanstandung.
3. Der vorübergehende Ausschluss von der Einrichtung für den Zeitraum von einer bis zu vier Wochen wird nach freiem Ermessen bei Eintreten folgender Umstände verhängt:
 - a) Wiederholung der Verhalten, die zur zweiten mündlichen Verwarnung bzw. zur schriftlichen Beanstandung geführt haben;
 - b) Einnahme von Drogen/Alkohol oder psychoaktiven Substanzen in der Einrichtung;
 - c) Drogenhandel in der Einrichtung.
4. Der endgültige Ausschluss von der Einrichtung mit entsprechendem Zutrittsverbot wird bei Eintreten folgender Umstände verhängt:
 - a) Schlägerei unter Betreuten, körperliche Aggression der Fachkräfte;
 - b) Schwerwiegende Drohungen gegen andere Betreute oder gegen Fachkräfte;
 - c) Beschädigung der Einrichtung
5. Bei Auftreten schwerwiegender körperlicher Gewalt, Verwendung von oder Bedrohung mit beliebigen Waffen, Hieb Waffen oder gebrauchten Spritzen, bei schwerwiegenden Drohungen im Sinne des Art. 612, Absatz 2 des Strafgesetzbuches und bei Auftreten von Situationen, die für die Anwesenden und Fachkräfte ein ernstliches Risiko darstellen kann die niederschwellige Einrichtung von der

Einrichtungsleitung nach unverzüglicher Benachrichtigung der zuständigen Sprengeldirektion und der Generaldirektion des B.S.B. nur für den Tag geschlossen werden, an dem ausweglose Situationen vorfallen, die den Eingriff der Ordnungshüter erfordern.

6. Weitere Schließungstage (insgesamt höchstens 7 Tage im Laufe des Jahres) können formell zwischen den oben erwähnten Parteien vereinbart werden, wobei die Schwere der jeweiligen Situation am ersten Schließungstag ausschlaggebend sein wird.

7. Der Träger ist für alle, von den Betreuten vorsätzlich an Personen oder Sachen verursachten Schäden von jeglicher zivilrechtlicher und strafrechtlicher Haftung entbunden und kann nicht für etwaige Diebstähle zur Verantwortung gezogen werden, die in der Einrichtung durchgeführt werden.

Flüchtlingszentrum, Haus der Gastfreundschaft/Krisenzentrum, Haus der Gastfreundschaft „Haus Margaret“, Wohnheim für Flüchtlinge in der Rittnerstraße 31, Unterkünfte der II. Ebene in der Rittnerstraße Nr. 31

1. Die Missachtung (v. A. wenn wiederholt) der Vorschriften im Art. 8 des vorliegenden Reglements und die Nichtunterzeichnung des Reglementsauszugs „zur Annahme“ sind, zu jedem beliebigen Zeitpunkt, Gründe für die, auch endgültige, Entfernung von den Einrichtungen.
2. Bei Schlägereien, verbaler und physischer Gewalt gegenüber den Fachkräften der Einrichtungen oder unter den Nutzern kann die Direktion vorübergehend oder für immer die Verantwortlichen von der Einrichtung ausschließen oder entfernen. Besonders schwerwiegende Vorfälle werden den Ordnungshütern gemeldet.
3. Die Direktion kann den aufgenommenen Nutzern die Ausgaben für eventuelle Schäden an Dingen und Einrichtungsgegenständen anlasten.

Niederschwelliger Dienst in der Rittnerstraße Nr. 31:

1. Bei Beschimpfungen und verbaler Gewalt gegenüber den Fachkräften der Einrichtung oder unter den Nutzern erhalten die Verantwortlichen einen mündlichen Verweis.
2. Ist eine Person bereits mündlich verwiesen worden und legt wiederholt ein unakzeptables Verhalten an den Tag, geht man zum zweiten Verweis/Mahnung vor.
3. Je nach Schwere der unten stehenden Vorfälle wird eine vorübergehende Sperre von einem Tag bis zu vier Wochen verhängt:
 - a. Wiederholung des Verhaltens, das zum ersten, mündlichen Verweis geführt hat auch nach dem zweiten Verweis;
 - b. Einnahme von Alkoholika, Psychopharmaka und Drogen in der Einrichtung.
4. Der Zugang zum Dienst wird für längere Zeitspannen verweigert wenn:

- a. Schlägereien zwischen den Nutzern vorkommen oder die Fachkräfte einer physischen Gewalt ausgesetzt werden;
- b. Die Fachkräfte schwerwiegend bedroht werden;
- c. Der Einrichtung Schäden zugefügt werden;
- d. Ein Drogenhandel stattfindet.

Nach Ablauf der Sperre kann die betroffene Person nach einem Gespräch mit den Fachkräften wieder zum Dienst zugelassen werden.

Artikel 10 - Bearbeitung der personenbezogenen Daten und Schlussbestimmungen

Niederschwellige Einrichtung (Garibaldistr.) und Dienst (Rittnerstraße):

1. Das Personal der Einrichtung ist dazu angehalten, den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz der aufgenommenen Personen zu gewährleisten.
2. Der Träger ist im Sinne und in Beachtung des Datenschutzkodexes (Legislativdekret vom 30.06.2003, Nr. 196 i. g. F.) ermächtigt, die personenbezogenen und sensiblen Daten der Betreuten zu bearbeiten.
3. Eine Kopie des vorliegenden, auf italienisch, deutsch und englisch verfassten, Reglements wird an der Amtstafel der niederschwelligen Einrichtung ausgehängt

Stationäre und teilstationäre Wohneinrichtungen (Flüchtlingszentrum, Haus der Gastfreundschaft/Krisenzentrum, Haus der Gastfreundschaft „Haus Margaret“, Wohnheim für Flüchtlinge in der Rittnerstraße Nr. 31, Winterobdachlosenheim in der Rittnerstraße Nr. 31, Unterkünfte der II. Ebene in der Rittnerstraße Nr. 31):

1. Das Personal der Einrichtungen hat das Recht, in den Zimmern Inspektionen durchzuführen, um den Zustand derselben zu überprüfen; das Personal kann zudem, wann immer dies für die Unversehrtheit der anderen Nutzer, für die Sicherheit der Einrichtungen und für die Einhaltung der Gesetzesvorschriften notwendig erscheint, den Einsatz der Ordnungshüter anfordern.
2. Das Personal der Einrichtungen ist dazu angehalten, das Recht der Nutzer auf den Schutz der Privatsphäre zu achten und zu gewährleisten.
3. Die Unterzeichnung eines eigens ausgearbeiteten Formulars ermächtigt die Direktion der Einrichtungen zur Bearbeitung der personenbezogenen und sensiblen Daten der Nutzer in Beachtung des Datenschutzkodexes (Legislativdekret Nr. 196/2003). Wird das Formular nicht unterzeichnet, kann die Direktion nicht zur Aufnahme vorgehen.

4. Die Eltern bzw. jene Personen, die die elterliche Gewalt innehaben haften vollständig für die minderjährigen Kinder und Jugendlichen, für deren Sicherheit, für die Sicherheit der anderen Nutzer sowie für eventuelle Schäden an Dingen und Einrichtungsgegenständen. Die Eltern müssen die Kinder/Jugendlichen überwachen und dürfen sie nicht alleine in den Einrichtungen zurücklassen;
5. Die Direktion ist von jeder zivilrechtlichen Haftung für Schäden befreit, die von den Nutzern vorsätzlich an Dingen oder Personen verursacht werden. Die Direktion haftet nicht für Diebstähle im Winterobdachlosenheim.
6. Die Direktion haftet nicht für Gegenstände, die unbeaufsichtigt in den Zimmern zurückgelassen werden.
7. Das vorliegende Reglement wird in deutscher und italienischer Sprache (und bei der Aufnahme ausländischer BürgerInnen auch in französischer und englischer Sprache) verfasst und an der Amtstafel der Einrichtungen ausgehängt.